

Bundesamt für
Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
3003 Bern

Bern, 13. April 2012

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen begrüssen die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung. Damit wird der Umsetzung des Bildungsartikels, welcher 2006 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, ein weiteres Element hinzugefügt und die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz integriert.

Besonderer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Grünen bei Personen ohne nachobligatorischen Abschluss. Deren Beteiligung an der Weiterbildung beträgt unter 20 Prozent, während rund 70 Prozent der Personen mit Abschluss im Tertiärbereich an Weiterbildungsaktivitäten teilnimmt. Die Weiterbildung wie sie in den Spezialgesetzen geregelt ist, vermag diese Ungleichheit nicht zu beheben. Das neue Weiterbildungsgesetz soll diese Lücke schliessen und die nötigen Mittel und Instrumente zur Verfügung stellen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Aline Trede
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG); Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Die Grünen begrüssen die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung. Damit wird der Umsetzung des Bildungsartikels, welcher 2006 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, ein weiteres Element hinzugefügt und die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz integriert. Der Weiterbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Sie ist ein zentrales Instrument zur beruflichen Neuorientierung und zum Wiedereinstieg ins Berufsleben, zur Integration von Menschen mit Behinderung, Geringqualifizierten, Migrantinnen und Migranten sowie von älteren Menschen und damit nicht zuletzt auch für die Verbesserung der Chancengleichheit.

Besonderer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Grünen bei Personen ohne nachobligatorischen Abschluss. Deren Beteiligung an der Weiterbildung beträgt unter 20 Prozent, während rund 70 Prozent der Personen mit Abschluss im Tertiärbereich an Weiterbildungsaktivitäten teilnimmt. Die Weiterbildung wie sie in den Spezialgesetzen geregelt ist, vermag diese Ungleichheit nicht zu beheben. Daher begrüssen die Grünen die besondere Förderung der Grundkompetenzen und die spezielle Hervorhebung der Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit Geringqualifizierter, mit der im neuen Weiterbildungsgesetz diese Lücke behoben werden soll. Ebenso begrüssen die Grünen den Willen, die nötigen Wissensgrundlagen zu schaffen und zu verbessern sowie mit einem Monitoring die Wirksamkeit der Massnahmen und den Nutzen für die Gesellschaft zu prüfen. Allerdings dürften die vorgesehenen finanziellen Mittel und Instrumente dazu aus Sicht der Grünen nicht genügen.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Zweck und Gegenstand (Art 1)

Im Zweckartikel des Gesetzesentwurfs fehlen Aussagen zu Bedeutung und Funktion der Weiterbildung. Lebenslanges Lernen ist kein Zweck für sich und kann auch nicht auf die Arbeitswelt beschränkt werden. Aus diesem Grund soll Art.1, Abs. 1 ergänzt werden:

Mit diesem Gesetz soll das lebenslange Lernen im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden. Damit zielt es auf Erwerb, Erhalt und Erweiterung von Kompetenzen zur Erhöhung der beruflichen Chancen sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Ziele (Art. 4)

Gemäss Artikel 4 des Vernehmlassungsentwurfs verfolgen Bund und Kantone gemeinsam die Schaffung der Voraussetzungen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen. Um bildungs- und arbeitsmarktferne Personen bei der Weiterbildung zu unterstützen, reichen jedoch günstige Rahmenbedingungen für hohe Qualität, Durchlässigkeit, Transparenz und Koordination nicht. Es braucht auch niederschwellige Informationen zum Angebot sowie Beratung. Die Information über die Bildungs- und Finanzierungsmöglichkeiten muss allen Personen zugänglich sein, den Einzelnen ebenso wie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Dies erfordert insbesondere die Bereitstellung durch Bund und Kantone von allen Personen zugänglichen kompetenten Informations-, Orientierungs- und Standortbestimmungsstellen. Diese Stellen müssen sowohl bei den einzelnen Personen als auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine aktive Informationspolitik betreiben können.

Die Grünen beantragen deshalb, die Information ausdrücklich in den Zielartikel aufzunehmen und entsprechende Massnahmen vorzusehen und die nötigen Mittel bereit zu stellen.

Verantwortung (Art. 5)

Weiterbildung liegt nicht allein in der Verantwortung des Einzelnen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber spielen beim Zugang zur Weiterbildung eine zentrale Rolle. Sie sollen die Weiterbildung nicht nur „begünstigen“, sondern „unterstützen“. Darunter ist sowohl finanzielle als auch anderweitige Unterstützung zu verstehen.

Die besondere Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird deutlich, wenn bekanntermassen bei der Weiterbildung eher gut qualifizierte Personen in oberen Hierarchiestufen und vor allem männliche Mitarbeitende gefördert werden. Abhilfe schaffen hier etwa ein grundsätzlicher Anspruch auf Weiterbildung sowie die Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubs, der unabhängig vom Beschäftigungsgrad mindestens eine Arbeitswoche beträgt, ununterbrochen oder verteilt auf ein Jahr.

Verbesserung der Chancengleichheit (Art. 8)

Aus den bereits in der Einleitung erwähnten Gründen unterstützen die Grünen ausdrücklich den Artikel zur Verbesserung der Chancengleichheit. Im Hinblick auf die von den Grünen im Zweckartikel beantragte Ergänzung soll neben der Arbeitsmarktfähigkeit auch die Verbesserung der gesellschaftlichen Integration genannt werden. So wird

deutlich, dass dem Staat z.B. auch für die Elternbildung für Bildungsbenachteiligte eine zentrale Rolle zukommt.

Als besonders wichtig für die Verbesserung der Chancengleichheit erachten die Grünen ausserdem die Erleichterung der Wiedereinstiegs. Wer familienbedingt aus dem Berufsleben aussteigt oder das Erwerbsspensum markant reduziert, riskiert, sich in Anbetracht des raschen technologischen Wandels zu de-qualifizieren und keine Arbeitsstelle mehr zu finden, die dem ursprünglichen Kompetenzprofil entspricht. Dies gilt gleichermaßen für gut wie auch für schlecht Ausgebildete. Sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch ist dies nicht sinnvoll. Es ist deshalb wichtig, dass Bund und Kantone bestrebt sind, mit der von ihnen geförderten Weiterbildung den Wiedereinstieg von Personen im Berufsleben zu erleichtern

Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen (Art. 9)

Die vorgeschlagenen Bestimmung zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen birgt Gefahren, denen mit geeigneten Massnahmen begegnet werden soll. Dies trifft speziell auf niederschwellige Angebote zu. Generell werden die von der öffentlichen Hand geförderten Angebote deshalb gefördert, weil sie im öffentlichen Interesse liegen, etwa zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern oder zur Förderung der Integration. Die Vorgaben zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen dürfen nicht dazu führen, dass entsprechende Angebote verteuert oder die Arbeitsbedingungen für das Personal prekariert werden. Aus diesem Grund sollen für die Sicherstellung bestimmter Angebote im öffentlichen Interesse Ausnahmen möglich sein.

Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund (Art. 10)

Gemäss dem zweiten Absatz des Artikel 10 im Vernehmlassungsentwurf erfolgt die Finanzhilfe durch den Bund ausschliesslich nachfrageorientiert. Die beste Wirkung wird jedoch nicht immer mit einer nachfrageorientierten Förderung erzielt. Insbesondere für die Weiterentwicklung von Angeboten, innovative Massnahmen und die Schliessung von Lücken kann eine angebotsorientierte Förderung aber notwendig sein. Der Bund soll deshalb die Möglichkeit haben, auch Angebote im öffentlichen Interesse finanziell zu fördern. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Kombination von nachfrage- und angebotsorientierter Förderung.

Finanzierung (Art 17)

Die Grünen begrüßen ausdrücklich die finanzielle Unterstützung von Projekten zur Entwicklung der Weiterbildung (Art. 11), von Organisationen der Weiterbildung für deren Tätigkeit in den Bereichen Information und Koordination, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Entwicklung der Weiterbildung (Art. 12) und die Beiträge an kantonale Massnahmen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen (Art. 16). Die Grünen sind auch der Ansicht, dass die angestrebte Stärkung der Weiterbildung in der Schweiz über hinreichend aussagekräftige statistische Grundlagen (Art. 18) und einem Monitoring der Massnahmenwirkung und des Nutzens für die Gesellschaft (Art. 19) verfügen muss.

Die dafür im erläuternden Bericht vorgesehenen Mittel erachten die Grünen jedoch als klar ungenügend. Sinn und Zweck des Weiterbildungsgesetz sind der Rahmen für die Weiterbildung in der Bildungslandschaft Schweiz abzustecken und die dazu nötigen Wissensgrundlagen zu schaffen sowie die Grundkompetenzen zu stärken und so die Weiterbildung für alle effektiv zu öffnen. Angesichts der 600 Millionen Franken, welche der Bund bereits jährlich im Zusammenhang mit Spezialgesetzen für die Weiterbildung ausgibt, bewegen sich die insgesamt vorgesehenen knapp 10 Millionen Franken für die Umsetzung des neuen Weiterbildungsgesetzes knapp über dem Promillebereich, wobei die zusätzlichen Ausgaben – dabei noch ohne Berücksichtigung der Einsparungen durch Effizienzgewinne – lediglich rund 3,5 Millionen Franken betragen. Die Grünen fordern hier eine deutliche Aufstockung, damit das Weiterbildungsgesetz seine Funktionen vollumfassend erfüllen kann.

Weiterbildungskonferenz (Art. 21)

Der Weiterbildungskonferenz, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen ist, gehören lediglich Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone an. Als Fach- und Koordinationsgremium sollten ihr aber auch die Sozialpartner angehören. Ausserdem ist der Einbezug von Weiterbildungsspezialistinnen und -spezialisten mit ständiger Beobachtungsfunktion und mit beratender Stimme in Erwägung zu ziehen.